

Begründung:**I. Allgemeiner Teil**

Die Nettoneuverschuldung beträgt 1.829,6 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt 4.690,3 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 Landesverfassung NRW (LV) im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) eingehalten.

II. Besonderer Teil**Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel**§ 2 Absatz 1 – Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

§ 2 Absatz 2 – Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 8 Zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015 eine Reihe von gemeinsamen Beschlüssen gefasst. Sie sehen u.a. für die Länder im Jahr 2016 weitere Mittel des Bundes zur Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern vor.

Der Bund trägt danach ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das geschieht, indem der ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 Euro monatlich an die Länder erstattet wird. Für das Jahr 2016 erhalten die Länder eine Abschlagszahlung. Es werden für die Berechnung der Abschlagszahlung durchschnittlich 800.000 Asylbewerber im Verfahren des BAMF unterstellt und eine Verfahrensdauer von fünf Monaten angenommen. Dies ergibt einen Betrag von 2,68 Mrd. Euro. Ende 2016 erfolgt eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird.

Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, für pauschal einen Monat ebenfalls 670 Euro erstattet.

Der Bund leistet einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich und unterstützt Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen. Zu diesem Zweck erhöht der Bund die den Ländern zugewiesenen Kompensationsmittel in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro.

Eine Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen erfolgt zum 30. Juni 2016. Die Beteiligten sind sich bewusst, dass aufgrund der sich schnell entwickelnden Flüchtlingslage weitere Maßnahmen erforderlich werden können.

Mit der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, im Haushaltsvollzug die Finanzhilfen des Bundes im Landeshaushalt zu vereinnahmen und an die Kommunen als Letztempfänger weiterzuleiten. Etwaige hierfür erforderliche Ausgabetitel können – sofern nicht vorhanden – im Haushaltsvollzug eingerichtet werden. Die Einzelheiten, insbesondere die für die Verteilung anzuwendenden Kriterien, bleiben einer Ausführungsregelung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vorbehalten.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 15 Absatz 3a - Grundstücke für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Aufgrund der erheblich gestiegenen Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern sind insbesondere für die Aufnahme und Unterbringung der Menschen die Kapazitäten deutlich zu erweitern. Um auch an dieser Stelle eine enge Zusammenarbeit von Land und Kommunen zu gewährleisten, wird hier die generelle Möglichkeit eines Direktverkaufs von Landesgrundstücken ohne öffentliches Ausschreibungsverfahren eröffnet, um eine zeitliche Verkürzung der Verfahren zu erreichen. Es wird weiterhin zugelassen, dass Land und Kommune im Wege einer Partnerschaft den ihnen obliegenden Aufgaben in diesem Themenkomplex nachkommen können. So kann eine Kommune das Grundstück des Landes erwerben, die baurechtlichen Planungsvoraussetzungen für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes schaffen, als Bauherr diese verantwortlich errichten, dem Land zu dessen Aufgabenerfüllung zunächst vermieten und die Immobilien später eigenverantwortlich für die eigene Aufgabenerfüllung als Unterbringungseinrichtung nutzen. Die Beteiligung Dritter an dem Projekt wird in geeigneten Fällen zugelassen, um die Umsetzung der öffentlichen Primäraufgabe – Ausweitung der Aufnahme und Unterbringungskapazitäten – zu erleichtern.

§ 15 Absatz 6 – Einzelfälle

Aufgenommen werden weitere Einzelfälle von Direktveräußerungen und Erbbaurechtsbestellungen. Wegen der zunehmenden Anzahl der Regelungsfälle wurde die Vorschrift aus Gründen der Übersichtlichkeit insgesamt neu gefasst.

Die Aufnahme der Grundstücke in Dormagen (Nr. 1 a) wurde bereits im Dritten Nachtrags Haushaltsgesetz 2015 umgesetzt und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2016 nachvollzogen. Die Stadt Dormagen plant auf den in Rede stehenden Flurstücken die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) bzw. einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für ca. 500 Personen. Diese Liegenschaft soll dann an das Land NRW vermietet werden. Aufgrund der örtlichen Nähe und aus logistischen Gründen unterstützt die Stadt Dormagen das Land NRW bei der Aufgabe der Unterbringung Asylsuchender. Der Verkauf des Grundstücks liegt damit im Interesse des Landes.

Die geplante Veräußerung der ehemaligen Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Bonn an den Bund (Nr. 1 b) dient dem Zweck der Stärkung des internationalen Standortes Bonn. Konkret dient die Veräußerung dem Ziel, in unmittelbarer Nähe zum derzeitigen UN-Campus zusätzliche Büro- und Veranstaltungsräume für die Ansiedlung und die Arbeit internationaler Organisationen und internationaler Nicht-Regierungsorganisationen zu schaffen und damit einen wichtigen strukturellen Beitrag für den Ausbau des internationalen Standortes Bonn zu leisten. Dazu hat sich das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 29. Juni 1994 verpflichtet.

Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang dieser Verpflichtung des Landes und liegt damit auch in hohem Maße im Landesinteresse.

Die Universität Siegen (Nr. 1 c) möchte zwei Grundstücke, die an den Campus Adolf-Reichwein-Str. grenzen, erwerben, um mit eigenen Mitteln in Verbindung mit Fördermitteln einen Science Campus – Center for Cyber-Physical Interfaces – zu entwickeln. Hierzu soll auf den Flächen ein Laborgebäude errichtet werden, das zur Stärkung der eigenen Forschungsvorhaben im Bereich der Nanotechnologien genutzt werden soll. Auf den nicht für das Laborgebäude benötigten Restflächen des Campus werden forschungsintensive Unternehmen bzw. sogenannte Universitäts-Ausgründungen angesiedelt werden. Die Universität Siegen wird hierfür Erbbaurechte an universitätsnahe, forschungsintensive Unternehmen vergeben. Der Bau des Forschungsgebäudes ist geeignet, die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Universität Siegen zu steigern und liegt daher ebenso im Landesinteresse wie die Schaffung neuer, hochwertiger Arbeitsplätze durch die Ansiedlung forschungsintensiver Unternehmen. Ferner ist in diesem Kontext auch das fiskalische Interesse des Landes an der Vermarktung heutigen Brachlandes, das keine Einnahmen abwirft, zu nennen.

Die Grundstücke in Gelsenkirchen (Nr. 1 d), auf denen zurzeit noch das Arbeitsgericht Gelsenkirchen untergebracht ist, sollen an die Gemeinnützige Gelsenkirchener Wohnungsbau-gesellschaft mbH (100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Gelsenkirchen) verkauft werden. Diese beabsichtigt einen Großteil der Gebäudeflächen vorübergehend an die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen zu vermieten, die dort das "NRW-Zentrum für Talentförderung" als Bestandteil des Kernarbeitsprogramms der Landesregierung unterbringen möchte. Eine Drittvermarktung der Grundstücke ist aufgrund der Marktbedingungen in Gelsenkirchen und der spezifischen Baumerkmale schwierig, sodass die vorgesehene Veräußerung an die Wohnungsbau-gesellschaft im Landesinteresse liegt.

Geplant ist weiterhin die Bestellung eines Erbbaurechts (Nr. 2 b) auf dem Gelände des Universitätsklinikums Bonn auf dem Venusberg zugunsten des "Förderkreises für krebskranke Kinder und Jugendliche Bonn e.V." (Förderkreis). Die Bestellung soll es dem Förderkreis ermöglichen, in unmittelbarer Nähe des neu zu errichtenden Eltern-Kind-Zentrums (EIKi) des Universitätsklinikums Bonn mit Spendengeldern ein Familienhaus zu erstellen und ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben. Die Ansiedlung verbessert die Möglichkeiten des Universitätsklinikums zur erfolgreichen Behandlung schwerstkranker Kinder und Jugendlicher und erhöht damit deren Chancen auf Heilung. Somit trägt das Familienhaus auch dazu bei, die Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums sicher zu stellen.

Die Aufnahme des Grundstücks in Mönchengladbach (Nr. 3 a) erfolgte bereits im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2015 und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2016 nachvollzogen. Der Verband der Rheinischen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V. und der Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V. beabsichtigen, eine Aus- und Weiterbildungsakademie für die Textil- und Bekleidungswirtschaft in NRW („Textilakademie NRW“) zu gründen. Die Regelung soll es der Textilakademie NRW ermöglichen, sich in unmittelbarer Nähe der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach anzusiedeln, um die Kooperation mit deren Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik zu fördern. Die Kooperation einer Institution der beruflichen Bildung mit einer Fachhochschule ist aus Sicht des Landes NRW förderungswürdig. Die Ansiedlung in Mönchengladbach soll darum unterstützt werden.

Geplant ist zudem die Veräußerung eines Teilgrundstücks oder die Bestellung eines Erbbaurechts (Nr. 3 b) daran auf dem "Campus Poppelsdorf" in Bonn zu Gunsten des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere (ZFMK). Die Veräußerung oder Erbbaurechtsbestellung soll es dem ZFMK ermöglichen, sich in unmittelbarer Nähe der Fachgruppe Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn anzusiedeln, um diesen insbesondere in Forschung und Lehre

zu unterstützen. Die Ansiedelung fördert somit die Kooperation mit der Universität Bonn in Übereinstimmung mit den Aufgaben einer Hochschule gemäß § 3 des Hochschulgesetzes.

§ 15 Absatz 7 – Grundstücke und Gebäude

Die Änderung stellt klar, dass sich die Unterstützung der Kommunen durch das Land im Wege der mietzinsfreien Überlassung von Grundstücken selbstverständlich nicht nur spezifisch auf Bürgerkriegsflüchtlinge bezieht.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 20 Absatz 5 – Bürgschaft zur Absicherung eines Darlehens an die Stiftung „Kunstsammlung NRW“, Düsseldorf

Im Zuge der öffentlichen Diskussion über den Umgang mit der Kunstsammlung der Portigon AG wurde als Weg für den Erhalt dieses Kunstbestandes für das Land Nordrhein-Westfalen die Gründung einer Stiftung erarbeitet, welche die Kunstwerke aus dem Eigentum der Portigon AG erwerben und sie geeigneten Museen in Nordrhein-Westfalen zur öffentlichen Präsentation zur Verfügung stellen soll. Die Finanzierung des Ankaufs soll dabei über ein Darlehen der NRW.BANK dargestellt werden, welches über eine Bürgschaft des Landes abgesichert werden soll.

Zu § 21 Gewährleistungen

§ 21 Absatz 1 – Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Die Änderung wurde bereits im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2015 umgesetzt und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2016 nachvollzogen. Hintergrund der Änderung ist die Verlagerung von nicht mehr Forschungszwecken dienenden Rückbau- und Entsorgungsaufgaben von der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) auf die Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR) in Jülich. Zur Übertragung der atomrechtlichen Betriebsgenehmigungen benötigt die AVR eine höhere atomrechtliche Deckungsvorsorge, bei der FZJ hingegen kann diese abgesenkt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Gewährleistungsverpflichtungen des Landes. Im Zuge der Neuordnung wird insgesamt eine deutliche Verringerung der Gewährleistungsverpflichtungen des Landes erreicht und gleichzeitig ein Einsparpotenzial von rd. 39 Mio. Euro bei der Finanzierung der AVR bis zum Jahr 2022 in Aussicht gestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Übernahme von Gewährleistungsverpflichtungen bezüglich der Deckungsvorsorge von Hochschulen neu geregelt und begrenzt.

Zu § 22 Garantien

§ 22 Absatz 1 Nr. 3

Die Regelung zur Übernahme von Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen bezüglich einzelner besonderer Ausstellungsvorhaben wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen. Zukünftig werden zur Abdeckung eines entsprechenden Risikos Versicherungen abgeschlossen.

Zu § 24 Weitere Ermächtigungen

§ 24 Absatz 3 – Flughafen Essen/Mülheim

Die Regelung zur Verlustübernahme des Landes bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH kann entfallen, da das Land seine Gesellschafterstellung gekündigt hat.

Zu § 25 Modernisierung des Haushalts – und Rechnungswesens

§ 25 Absatz 1 – Umsetzung des Programms EPOS.NRW

Die Vorschrift wird um eine generelle Zuordnungsregel für Kapitel und Titelgruppen bei der Bildung von Budgeteinheiten ergänzt.

§ 25 Absatz 2 – Gesamtausgabenbudgetierung

Die in § 25 Absatz 2 HHG geregelten Deckungsfähigkeiten für Budgeteinheiten und Modellbehörden orientieren sich am Grundsatz der strikten Trennung von Ergebnis- und Transfermittelbudget und ermöglichen gegenüber den allgemeinen Deckungsmöglichkeiten eine weitgehende Flexibilisierung in den Hauptgruppen 4 und 5. Der neu eingefügte Satz 3 stellt ausdrücklich fest, dass es sich bei der Regelung des § 25 Absatz 2 HHG um „lex specialis“ für Budgeteinheiten handelt welches gegenüber entgegenstehenden oder abweichenden (alten) Haushaltsvermerken Vorrang hat und lässt gleichzeitig zwei Ausnahmen zu. Bei Modellbehörden gilt dieses Vorrangverhältnis nicht; sie können die Deckungsfähigkeit nach § 25 Absatz 2 HHG und nach bestehenden weitergehenden oder abweichenden Haushaltsvermerken in Anspruch nehmen. Im neuen Satz 4 wird eine Übergangsregelung für die Anwendung getroffen.

§ 25 Absatz 3 – Umsetzung von Mitteln

Der Grundsatz der produktorientierten Zuweisung von Mitteln setzt voraus, dass diese bei der Budgeteinheit veranschlagt werden, die das Produkt erbringt. Eine exakte Zuordnung der Mittel zu einer konkreten Budgeteinheit ist jedoch nicht möglich, soweit bei Aufstellung des Haushaltes nicht feststeht, ob und in welcher Höhe einzelne Mittel einem bestimmten Produkt zugeordnet werden müssen. Dieses Problem kann sich insbesondere bei den bisher in den Kapiteln 020 veranschlagten allgemeinen Bewilligungen ergeben. Die Regelung des neuen Absatzes 3 eröffnet die Möglichkeit, insoweit im Einzelfall Korrekturen durch Umsetzung der betroffenen Mittel vorzunehmen.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 26 Absatz 1 – Kreditermächtigung

Die Vorschrift enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 28 Zuwendungen

§ 28 II – Besserstellungsverbot

Nach der ursprünglichen Regelung verbietet das Besserstellungsverbot bei der Projektförderung die Gewährung von Zuwendungen an Zuwendungsempfänger, die ihre Ausgaben überwiegend aus öffentlichen Förderungen finanzieren und ihre Beschäftigten besser bezahlen als vergleichbare Beschäftigte des Landes. Mit der Änderung soll der Anwendungsbereich des Besserstellungsverbot bei der Projektförderung dahingehend neu geregelt werden, dass auch der Zuwendungsempfänger gefördert werden darf, der seine Beschäftigten besser stellt als vergleichbare Landesbeschäftigte. Die Höhe der Förderung wird jedoch auf die Höhe der an vergleichbare Beschäftigte des Landes gewährten Leistungen begrenzt (Kappung). Eine Einschränkung des ursprünglich sehr weit gefassten Besserstellungsverbot entspricht dem Sinn und Zweck der Projektförderung. Letztlich sind nur die im Rahmen des geförderten Projekts anfallenden (Personal-)Ausgaben zu betrachten, nicht aber sonstige (Personal-)Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die mit dem Projekt nichts zu tun haben. Ein Ausschluss des Zuwendungsempfängers von der Projektförderung führt dazu, dass vorwiegend das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers und nicht auch die Interessen des Landes an der Förderung Berücksichtigung finden. Die Nichtberücksichtigung des „bessergestellten“ Personalausgabenteils wird einem Ausgleich dieser Interessen besser gerecht. Schließlich führt die Änderung zu einer Verringerung des Prüfaufwandes bei den Be-

willigungsbehörden und dient damit der Verwaltungsvereinfachung. Die hohe Fehleranfälligkeit und damit einhergehende Gefahr von Finanzkorrekturen wird vermieden.

§ 28 III – Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Finanzschwache Kommunen sollen im Rahmen des regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms mit 90 % gefördert werden können. Dieser Fördersatz überschreitet den nach der Landeshaushaltsordnung vorgesehenen Höchstfördersatz von 80 % und ist deshalb in § 28 Haushaltsgesetz, der vergleichbare Sonderregelungen für andere Förderbereiche zulässt, festzulegen. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass finanzschwache Kommunen kaum noch in der Lage sind, den erforderlichen Eigenanteil für Vorhaben zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur vorwiegend in den Bereichen Brachflächensanierung, Tourismus und Breitbandausbau aufzubringen, da solche Projekte sehr häufig im Millionenbereich liegen. Da es sich in der Regel um Projekte handelt, die nicht nur für die antragstellende Kommune, sondern insgesamt für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Bedeutung sind, liegt es vor allem auch im Interesse des Landes, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die zur Realisierung dieser Projekte erforderlich sind.

Zudem wird die Vorschrift dahingehend erweitert, dass für die Breitbandausbauförderung der Förderrahmen für Kommunen von bis zu 90 Prozent auf 100 Prozent ausgeweitet werden kann, wenn eine Förderrichtlinie des Bundes oder des Landes diesen Rahmen zulässt.

Der Entwurf der Breitbandförderrichtlinie des Bundes sieht vor, dass Kommunen mit Haushalts sicherungskonzept von ihrem Mindesteigenanteil von 10 Prozent entlastet werden können, wenn das Land diesen Anteil übernimmt. Mit der ergänzenden Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, den Eigenanteil der Kommunen sowohl bei einer Bundes- als auch Landesförderung durch Landesmittel zu ersetzen.

Zu § 31 Weitergeltung

Die Regelung zur Fortgeltung von Teilen des § 29a des Haushaltsgesetzes 2014 wird nicht mehr benötigt und kann entfallen. Im Übrigen wird die Vorschrift auch in das Haushaltsgesetz 2016 übernommen, weshalb die Jahreszahlen anzupassen sind.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 i.V.m. § 11 Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2016.